



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XVI. Von der Stadt Zürich Differentien mit dem Abt zu Petershausen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. per Unanimia Mittwoch den
 23. Octobr. in Concilio geschlossen:
 2. Novembr.
 Reichs- Con-
 clusum wider
 Denselben.
 „Damit man dieses unruhigen Churfür-
 „stens einmahl abkomme; so sey das
 „am 30. Jul. legthm an Ihro Kayserliche
 „Majestät abgegebene Gutachten, pro
 „deponendo Electore & exuenda
 „ipli omni Secularitate, zu wiederho-
 „len, nur, daß Ihme ein Fürstlicher
 „Unterhalt, jedoch in Loco secluso,
 „gereicht, auch die Execution sowohl
 „dieses, als des angezogenen Recessus der
 „Subdelegirten, dem neuen Coadju-
 „tori von der Leyen, (weil der Graf
 „Kra; seinen Præntensionibus renun-
 „ciert, und sich mit diesem verglichen hat-
 „te,) aufgetragen werden möchte.

Der Catholi-
 schen Stände
 Meynung
 von der Päb-
 stlichen Bulla
 contra In-
 strumentum
 Pacis.
 Bey dieser Gelegenheit erinnerte der
 Braunschweig-Lüneburgische Ges-
 sandte, es möchte in Abfassung solchen
 Schreibens an Ihro Kayserliche Maje-
 stät zugleich der Bullæ Pontificiæ ge-
 dacht, und der Herren Catholicorum
 Dissensus deshalb angeführt werden:
 Der Chur-Mayntzische aber erwieder-
 te: dem Werk sey in dem Instrumen-
 to Pacis bereits wohl abgeholfen, dar-
 innen alle und jede Protestationes und
 Contradictiones auf einmahl verwor-
 fen wären, und hätten die Augspurgi-
 sche Confessions-Verwandten wegen ih-
 res, der Catholicorum, dießfalsigen

1650.
 Octobr.
 Consensus schon an deme genug, daß
 Sie Seine Kayserliche Majestät jeso
 selbst mit anfangeten, ex hoc potissi-
 mum Capite, den Trevirensen vom
 Regiment gar abzuthun; Sein Herr der
 Churfürst von Mayntz hätte ein beson-
 deres Disgousto darüber geschöpfft, und
 „halte davor, daß alle diejenigen, so an
 „Divulgation solcher Bullen interes-
 „sirt wären, vor lauter Friedens-Steh-
 „rer zu halten seyen. Der Hamburgi-
 „sche Gesandte erzählte dabey, se legif-
 „se aliquando in Instruktionem Nun-
 „cii Guinetti, quod Papa ipse octa-
 „vum Electoratum pro Remedio Pa-
 „cis proponere eum iusserit; mit
 „dem Beyfügen, zu Wien habe der Kay-
 „ser den Buchdrucker, der die Bullam
 „nachgedrucket, in Thurn werffen lassen,
 „und noch 2000. Thlr. zur Straffe di-
 „ctirt.

Nach diesem wurde nochmahl des
 General-Wachtmeisters De La Guin
 o-
 ben bereits angeführte Klage contra
 Württemberg (vid. §. V.) geregt, und
 beschloffen, an den Herzog zu Würtens-
 berg dieser wegen zu schreiben, daß Der-
 selbe in Via Regia bleiben, und das
 Selbst-Richter-Amt bey Seit stellen
 möge, weil sich der De La Guin eben-
 falls zu Gleich und Recht erbiethe.

§. XVI.

Montags den 27. Octobr. exhibirte
 der Baron Drenstirn eine Intercession
 vor die Stadt Zürich bey dem Convent,
 wovon der Casus dieser war: Als die
 Zürcher vor etwa 100. Jahren die Re-
 ligions-Reformation vornahmen, zogen
 Sie ein in Ihrem Gebieth gelegenes Clo-
 ster zu Stein am Rhein mit ein,
 dessen Inraden, so viel davon in der
 Schweiz befindlich waren, Sie die
 Zürcher bis dahero ruhig genossen hatten:
 Was aber von selbigen Closters Intra-
 den auf des Reichs Boden gelegen war,
 das eignete Oesterreich dem Kloster Pe-
 tershausen zu, welches ein Stand des
 Reichs war. Der Abt von Petershau-
 sen genoss auch solche Reditus viele Jah-
 re lang, ohne Widerspruch, bis die

Schweden im Dreyßig jährigen Krieg
 in der dortigen Gegend einbrachen, da
 dann die Stadt Zürich, unter dem Prä-
 text, die Güther vor den Schweden zu
 verwahren, solche mit guten Willen des
 Abts zu Petershausen in ihre Prote-
 ction nahmen, hernach aber solche zu
 restituiren verweigerten. Der Abt wend-
 ete sich dahero an das Schwäbische
 Creys: aueschreib: Amt, welches auch
 eine Tages: Farth ad cognoscendum
 ansetzte, die Zürcher dazu citirte, und
 endlich, pravvia Causæ Cognitione,
 das Decisum vor den Abt fällte, auch,
 weil die Güther in Oesterreichischer Bot-
 mäßigkeit gelegen waren, den Abt Via
 executiva darein immittirten. Hier-
 über beschwehrten sich nun die Zürcher
 bey

1650. bey dem Schwedischen Generalissimo,
 Octobr. und haten, wann selbiger die übrigen ge-
 sehenen Executionis ratificirte, so
 möchte Er diesen Casum aussetzen: Weß-
 wegen Derselbe an den Convent ein
 Schreiben abgehen ließ, welches Dren-

stirn mit seiner Intercession begleitete: 1650.
 Es fiel aber das Conclusum dahinaus: Octobr.
 Es sey wohl gesprochen, und mit der
 Execution recht verfahren worden.
 Welches man dem Drenstirn mündlich
 bedeutete.

§. XVII.

Droßbach
 contra
 Würzburg,
 in Puncto
 Jurisdictionis
 in Ecclesia
 tica.
 Als die Deputati Sonnabends den
 25. Octobr. im Rath gewöhnlich erschienen,
 5. Nov. wurde von dem Chur-Bayerischen
 Interims-Directorio die Anspachi-
 sche Sache contra Würzburg vor-
 getraagen, die Jurisdictionem Ecclesiasti-
 cam über einige Dorffschafften be-
 treffend; Und weil beyde Theile ad Sen-
 tentiam submitirt hatten, wurde sol-
 che zur Umfrage gestellt. Nach der Sa-
 chen reifrer Erwegung, auch fast 3. stün-
 digen Votiren und Disputat, kam man
 endlich darinnen überein: Weil der §. 16.
 Articuli V. Instrumenti Pacis so gar
 klar sey, daß die Jurisdictio Ecclesia-
 stica intra terminos Territorii einges-
 chränket bleiben solle, und denen Aug-
 spurgischen Confessions-Verwandten
 Ständen sonderlich so gar mercklich viel
 an strenger Observanz dieses Paragra-
 phi gelegen wäre, hingegen der §. 9. Ar-
 ticuli V. Vers: Quodsi quoque A.
 C. Addicti &c. gar nicht ad Ca-
 sum præsentem gehöre: so köns-
 ne anderer Gestalt nicht geurtheilt wer-
 den, als Würzburg von der Klage
 zu absolviren. Wegen des §. 12. Art.
 V. Vers: hoc tamen non obstante &c. müß-
 se denen Würzburgischen Unterthanen so-
 wohl das Exercitium Augustanæ Con-
 fessionis restituirt, als auch Ihnen sol-
 ches per omnia ganz unverwehrt blei-
 ben, allermassen Sie Anno 1624. be-
 fugt gewesen, ihre Augspurgische Con-
 fessions-verwandte Prediger an der
 nächstgelegenen Augspurgischen Con-
 fessions-verwandten Stände Con-
 sistoria und Ministeria ad Exa-
 minandum, Ordinandum, Visitan-
 dum, & qui plures sint Jurisdictionis
 Ecclesiasticæ Actus, nach gesche-
 hener Präsentation a Patrono, zu sen-

den. Auf diese Weise wurde die Sen-
 tentz entworfen, in Pleno adjurt, und
 den Partheyen publicirt: inmassen die
 Formula sub. N. I. zeigt; welche
 aber beederseits damit nicht zufrieden wa-
 ren. Der Würzburgische Gesandte
 beschwehrete sich über den Zusatz in der Sen-
 tentz, wegen derer denen Unterthanen
 reservirten Actuum Jurisdictionis
 Ecclesiasticæ, weil solche niemahln in
 Lite gewesen wären, doch letztlich bat Er
 nur um eine Declaration, daß solches
 Additamentum Sententiæ secun-
 dum Instrumenti Pacis tenorem zu
 verstehen sey, welches man also declarirte.
 Der Anspachische Gesandte aber
 hörte die ganze Zeit der Würzburgischen
 Beschwerde fleißig zu, und gieng dar-
 auf sine Approbatione & Contra-
 dictione davon.

Bev Endigung der Session trug der
 Costnigische Gesandte vor, wie der
 Erb-Herzog zu Inspruck, unter dem Vor-
 wand einer von Kayserlicher Majestät er-
 haltenen Generalität und Direction der
 Waffen auf dem ganzen Boden-See,
 sich unterstünde, auf der Insel Reiche-
 nau dem Bischoff zu Costnig einzugreif-
 fen, und allda eine Besatzung aufzubrin-
 gen, auch die Mönche im Closter Reiche-
 nau, so länger als 100. Jahre dem Stifft
 Costnig incorporirt gewesen, wider den
 Bischoff aufzuwiegeln, und selbige unter
 seinen Schuß zu nehmen: Mit Bitte, auf
 Mittel zu gedencen, wie sein Herr der
 Bischoff gegen solche Turbas zu schüt-
 zen sey. Weil aber die Zeit verfloßen
 war, verschobe man es auf den fol-
 genden Tag, da dann ein Schreiben des-
 wegen an Desterreich abzulassen conclu-
 dirt wurde.

N. I.

Costnigische
 Gravamen,
 wegen der
 Insel Reiche-
 nau.